

## Beteiligungsbeitrag

(Informationen nach § 5 Lobbyregistergesetz)

Bitte Rückübersendung per E-Mail ([lobbyregister@parlament-berlin.de](mailto:lobbyregister@parlament-berlin.de)) und unterzeichnet per Post an:

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Parlamentsdokumentation – II ID Dok  
– Lobbyregister –  
Niederkirchnerstraße 5  
10117 Berlin

### Bezeichnung des Gesetzesentwurfes

Haushaltsplan 2022/23

### 1. Name der oder des Beteiligten

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Berlin

### 2. Rechtsform

e.V.

### 3. vertretungsberechtigte Person

Marina Rudolph

### 4. Geschäftsanschrift

Friedrichstr. 50-55  
10117 Berlin

### 5. Interessenbereich und Schwerpunkt der Tätigkeit der/des Beteiligten

- Interessenbereich:

Interessenvertretung der sechs Ersatzkassen

- Schwerpunkt:

Gesundheit und Pflege

6. Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten der /des Beteiligten zum Gesetzesvorhaben:

Berlin muss in Krankenhausinfrastrukturen investieren. Dazu ist das Land gesetzlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist Berlin viele Jahre lang nicht gerecht geworden. Dadurch hat sich eine gigantische Investitionslücke aufgetan: das geht an die Substanz der Krankenhäuser. Dabei ist durch Bevölkerungszuzug in der wachsenden Stadt bei zunehmender Alterung der Bevölkerung bessere Substanz bei Kliniken erforderlich. Moderne und resiliente Krankenhausstrukturen sind mit den Erfahrungen der Pandemiejahre auch von der Bevölkerung als nötig erkannt worden. Die Berliner Krankenhäuser sind offen und bereit für notwendige Strukturveränderungen. Nur mit ausreichenden und verlässlichen Investitionsmitteln können Krankenhäuser sich planbar den Aufgaben der Zukunft stellen, fit für den digitalen Wandel der Medizin werden, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der pflegerischen Versorgung verbessern und mehr Fachkräfte ausbilden. Die Klinikoffensive ist im gesamtgesellschaftlichen Interesse der Stadt!

- Schriftliche oder elektronische Äußerung zum jeweiligen Gesetzesvorhaben ist als Anlage (im PDF-Format) beigefügt.

# Abgeordnetenhaus **BERLIN**

7. Nur für Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Artikel 4 des Grundgesetzes:

Zustimmung zur Veröffentlichung der schriftlichen oder elektronischen Äußerung

Bitte beachten Sie, dass die Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum jeweiligen Gesetzesvorhaben (Ziffer 6) unabhängig von Ihrer Zustimmung veröffentlicht wird.

**Berlin, 06.04.22**

Datum, Ort

  
-----  
Unterschrift